



**Satzung**  
**der Otto-Friedrich-Universität Bamberg**  
**zur Regelung der Berufungsverfahren**  
**zur Besetzung von Professuren**  
**Vom 29. August 2023**

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2023/2023-70.pdf>)

Auf Grundlage des Art. 9 in Verbindung mit Art. 66 Abs. 5 Satz 9 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes vom 05. August 2022 (GVBl. S. 414) – BayHIG – erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg die folgende

## **Satzung**

### **Präambel**

<sup>1</sup>Die Besetzung einer Professur ist das zentrale Instrument der Strukturentwicklung von Fakultäten und Universität und bedarf damit höchster Aufmerksamkeit. <sup>2</sup>Dies muss Leitlinie aller Schritte im Berufungsverfahren sein. <sup>3</sup>Die Regelungen dieser Satzung dienen der Qualitätssicherung der Berufungsverfahren.

### **§ 1**

#### **Freie Stelle**

(1) <sup>1</sup>Ist oder wird eine Stelle für Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen oder Juniorprofessoren (*Professur*) frei, prüft und entscheidet die Universitätsleitung, ob und gegebenenfalls in welcher fachlichen Ausrichtung die Stelle wiederbesetzt werden soll. <sup>2</sup>Dabei wird auch entschieden, ob die Stelle als Tenure-Track-Professur ausgeschrieben werden soll. <sup>3</sup>Die betroffenen Fakultätsräte sind zu hören (Art. 66 Abs. 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz – BayHIG).

(2) <sup>1</sup>Im Fall von Umbenennungen oder Umwidmungen wird vom Fakultätsrat ein entsprechender Antrag an die Universitätsleitung gerichtet, die über den Vorschlag entscheidet. <sup>2</sup>Anträge auf Umbenennungen werden vor der abschließenden Entscheidung der Erweiterten Universitätsleitung zur Stellungnahme vorgelegt. <sup>3</sup>Umwidmungsanträge werden vor der abschließenden Entscheidung der Erweiterten Universitätsleitung und dem Senat zur Stellungnahme vorgelegt.

(3) <sup>1</sup>Für die zur Ausschreibung beantragte Stelle wird von den Vertreterinnen und Vertretern des betroffenen Fachs eine Aussage zur Besetzungsmöglichkeit und zur Situation auf dem akademischen Arbeitsmarkt vorgelegt, aus der hervorgeht, wie die personelle Situation im jeweiligen Fach und dem vorgesehenen Schwerpunkt eingeschätzt wird (*Arbeitsmarktscreening*). <sup>2</sup>Bei der Erstellung des Arbeitsmarktscreenings ist die beziehungsweise der Beauftragte der Fakultät für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst beratend einzubeziehen. <sup>3</sup>Das Arbeitsmarktscreening muss eine Aussage zur Möglichkeit von Berufungen von Frauen im jeweiligen Fach enthalten.

(4) <sup>1</sup>Der Fakultätsrat beschließt einen Ausschreibungstext für die zur Ausschreibung beantragte Stelle in deutscher und englischer Sprache und leitet diesen über das zuständige Referat der Personalabteilung der Universitätsleitung zur Entscheidung zu. <sup>2</sup>Der entsprechende Beschluss des Fakultätsrats ist dem Antrag beizufügen. <sup>3</sup>In einzelnen, begründeten

Ausnahmefällen kann anstelle einer Ausschreibung in englischer Sprache die Ausschreibung auch in einer anderen Fremdsprache erfolgen. <sup>4</sup>In jedem Fall ist mit dem Antrag auf Ausschreibung ein Vorschlag für die englischsprachige Denomination der Professur vorzulegen. <sup>5</sup>Bei der Erstellung des Ausschreibungstextes ist zu prüfen, ob die Professur die Belange der An-Institute der Universität betrifft.

(5) <sup>1</sup>Bei Bedenken gegen einen Ausschreibungstext legt die Universitätsleitung diesen der Erweiterten Universitätsleitung mit ihrer Einschätzung zur Stellungnahme vor. <sup>2</sup>Der Fakultätsrat der betroffenen Fakultät nimmt vor der abschließenden Entscheidung zur Einschätzung der Universitätsleitung und der Stellungnahme der Erweiterten Universitätsleitung Stellung.

## § 2

### Eröffnung des Berufungsverfahrens

(1) Das zuständige Referat der Personalabteilung zeigt den Ausschreibungstext der auszuschreibenden Professur beim Ministerium an.

(2) <sup>1</sup>Das zuständige Referat der Personalabteilung veranlasst die Ausschreibung der Professur in Abstimmung mit der Dekanin beziehungsweise dem Dekan der betreffenden Fakultät sowie gegebenenfalls Vertreterinnen und Vertretern des Fachs in der Regel nach einer Frist von 15 Werktagen nach Anzeige bei dem Ministerium, sofern dieses keine Einwände äußert. <sup>2</sup>Die Dekanin beziehungsweise der Dekan der betroffenen Fakultät entscheidet in Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern des Fachs, ob die Ausschreibung in der nächsten Ausgabe der „Deutschen Universitätszeitung“ (DUZ) und/oder der „Forschung und Lehre“ (F&L) sowie in entsprechenden internationalen Medien erfolgen soll (Art. 66 Abs. 3 Satz 1 BayHIG). <sup>3</sup>Zusätzlich wird jede Ausschreibung auf den Internetseiten der Universität sowie über den kostenlosen „Stelleninformationsdienst“ des Hochschulverbandes veröffentlicht. <sup>4</sup>Der Termin für den Bewerbungsschluss wird mit der Dekanin beziehungsweise dem Dekan der Fakultät abgestimmt, in der die Stelle ausgeschrieben ist.

(3) <sup>1</sup>Alle Ausschreibungen enthalten die folgenden Formulierungen:

- Die Beteiligung an Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung und an internationalen Austauschprogrammen wird erwartet.
- Die Mitwirkung am Studiengang/an den Studiengängen [...] ist Bestandteil der Dienstaufgaben.
- <sup>1</sup>Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg wurde von der Hertie-Stiftung als familien-gerechte Hochschule zertifiziert. <sup>2</sup>Sie setzt sich besonders für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsleben ein. <sup>3</sup>Sie fördert die berufliche Gleichstellung von Frauen und Männern und strebt eine Erhöhung des Anteils von Frauen in Forschung und Lehre an. <sup>4</sup>Bei gleicher Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung werden Frauen bevorzugt eingestellt.
- <sup>1</sup>Die Otto-Friedrich-Universität Bamberg ist Mitglied im regionalen Dual Career Netzwerk (DCNN). <sup>2</sup>Sie unterstützt Partnerinnen und Partner von neu berufenen Professorinnen

und Professoren. <sup>3</sup>Ausführliche Informationen finden Sie auf den Seiten des Dual Career Netzwerk Nordbayern (<https://www.dualcareer-nordbayern.de/>).

- Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber werden bei ansonsten im Wesentlichen gleicher Eignung bevorzugt eingestellt.
- <sup>1</sup>Bewerbungen aus dem Ausland werden ausdrücklich begrüßt. <sup>2</sup>Die Fähigkeit und Bereitschaft, in englischer Sprache zu unterrichten, werden vorausgesetzt.
- Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen in deutscher oder englischer Sprache sind in der Regel in digitaler Form zu richten an [...].

<sup>2</sup>Ausschreibungen für W 2- und W 3-Professuren enthalten zusätzlich die folgende Formulierung: Bei einer Berufung in das Beamtenverhältnis dürfen Bewerberinnen und Bewerber zum Zeitpunkt der Ernennung das 52. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (zu begründeten Ausnahmen siehe Art. 60 Abs. 3 Satz 2 BayHIG). <sup>3</sup>Die englischsprachigen Textbausteine in der aktuellen Version werden von der Personalabteilung vorgehalten. <sup>4</sup>Nach den Gegebenheiten des Faches kann abweichend von der englischen Sprache gemäß Spiegelstrich 6 auch eine andere Fremdsprache festgelegt werden. <sup>5</sup>Die Abweichung ist zu begründen.

(4) Bei Ausschreibungen ohne Bezug zu einer bestimmten Besoldungsgruppe (*Open-Rank-Ausschreibungen*) müssen sich darüber hinaus die Anforderungen für die jeweilige Besoldungsgruppe aus dem Ausschreibungstext oder aus einem gesonderten Dokument ergeben, das auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht wird und auf das die Ausschreibung verweist (Art. 66 Abs. 3 Satz 2 BayHIG).

(5) Ausschreibungen enthalten darüber hinaus einen Verweis auf die Datenschutzhinweise zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Rahmen der Bewerbung, die auf den Internetseiten der Universität veröffentlicht werden.

(6) <sup>1</sup>Ein Berufungsverfahren kann ohne Ausschreibung durchgeführt werden, wenn für die Besetzung einer Stelle eine in besonderer Weise qualifizierte Persönlichkeit zur Verfügung steht, deren Gewinnung im Hinblick auf die Stärkung der Qualität und Profilbildung im besonderen Interesse der Universität liegt (*Direktberufung* [Art. 66 Abs. 7 BayHIG]). <sup>2</sup>Die Universitätsleitung entscheidet auf Antrag der Fakultät, der die Stelle zugeordnet werden soll, oder auf Empfehlung einer von ihr eingesetzten Findungskommission über die Durchführung eines Direktberufungsverfahrens. <sup>3</sup>Für die Zusammensetzung und Arbeit der Findungskommission gilt Abs. 8. <sup>4</sup>Vor einer Entscheidung über die Durchführung eines Direktberufungsverfahrens auf Empfehlung einer Findungskommission ist der Bericht der Findungskommission dem Fakultätsrat der Fakultät, der die Stelle zugeordnet werden soll, zugänglich zu machen und diesem Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(7) <sup>1</sup>Wird ein Direktberufungsverfahren auf Antrag einer Fakultät durchgeführt, so ist mit dem Antrag der Fakultät eine ausführliche Begründung vorzulegen, aus der die besondere Qualifikation der nominierten Person sowie das besondere Gewinnungsinteresse der Universität gemäß Art. 66 Abs. 7 BayHIG hervorgehen. <sup>2</sup>Die Begründung soll die Qualifikation der nominierten Person anhand der folgenden Aspekte nachweisen:

- Herausragende Forschungsleistungen.
- Sehr gute nationale und internationale Sichtbarkeit im betreffenden Forschungsfeld.
- Entscheidende Beiträge zur Entwicklung beziehungsweise Weiterentwicklung des betreffenden Fachs.
- Nachgewiesene Führungsleistungen.
- Einwerbung von Drittmitteln sowie erfolgreiche Durchführung von Drittmittelprojekten in nennenswertem Umfang.

<sup>3</sup>Des Weiteren sind mit dem Antrag der Fakultät mindestens zwei externe Gutachten vorzulegen, aus denen die Eignung der nominierten Person für eine Direktberufung hervorgeht. <sup>4</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Fakultät im Einvernehmen mit der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten bestellt. <sup>5</sup>Kommt kein Einvernehmen mit der Fakultät zustande, steht es der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten frei, die Gutachterinnen und Gutachter selbst zu bestellen. <sup>6</sup>Es bleibt der Präsidentin beziehungsweise dem Präsidenten außerdem unbenommen, unabhängig von den im Einvernehmen mit der Fakultät ausgewählten Gutachterinnen beziehungsweise Gutachtern zusätzliche externe Gutachten in Auftrag zu geben.

(8) <sup>1</sup>Mit dem Beschluss zur Einsetzung einer Findungskommission benennt die Universitätsleitung den konkreten Bedarf zur Identifikation einer Persönlichkeit, deren Gewinnung im besonderen Interesse der Universität im Sinne des Art. 66 Abs. 7 BayHIG liegt. <sup>2</sup>Der Findungskommission gehören mindestens ein Mitglied einer anderen Universität als Professorin beziehungsweise Professor, eine Vertreterin oder ein Vertreter der Fakultät, der die Stelle zugeordnet werden soll, sowie ein Mitglied der Universitätsleitung an. <sup>3</sup>Es wird eine paritätische Besetzung der Findungskommission mit Frauen und Männern angestrebt. <sup>4</sup>Ist eine paritätische Besetzung nicht möglich, sind die Gründe dafür schriftlich darzulegen und der beziehungsweise dem Beauftragten der Universität für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst zur Kenntnis zu geben. <sup>5</sup>Die Findungskommission dokumentiert ihre Arbeit in einem Bericht, der der Universitätsleitung vorzulegen ist. <sup>6</sup>Aus dem Bericht muss eine Empfehlung für oder gegen die Durchführung eines Direktberufungsverfahrens hervorgehen. <sup>7</sup>Spricht sich die Findungskommission für die Durchführung eines Direktberufungsverfahrens aus, soll dieser eine Begründung der besonderen Qualifikation der nominierten Person enthalten, die im Wesentlichen den Anforderungen des Abs. 7 entspricht. <sup>8</sup>Mit der Empfehlung für die Durchführung eines Direktberufungsverfahrens sind mindestens zwei externe Gutachten vorzulegen, aus denen die Eignung der nominierten Person für eine Direktberufung hervorgeht. <sup>9</sup>Die Gutachten können durch die auswärtigen Mitglieder der Findungskommission erstellt werden.

(9) Für die Durchführung von Berufungsverfahren ohne Ausschreibung gelten im Übrigen die einschlägigen Regelungen der §§ 3 ff. sowie die Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung des Verfahrens bezüglich flexiblierter Berufungsoptionen (*Qualitätssicherungskonzept*).

(10) Es besteht darüber hinaus die Möglichkeit der Exzellenzberufung nach Art. 66 Abs. 8 BayHIG.

(11) In Abstimmung mit dem betroffenen Fach und der beziehungsweise dem Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der jeweiligen Fakultät sollen in der Regel vor Ablauf der Bewerbungsfrist potenzielle Kandidatinnen und Kandidaten vom Dekanat der Fakultät, in der die Stelle ausgeschrieben ist, auf geeignete Weise auf die Ausschreibung aufmerksam gemacht werden.

(12) <sup>1</sup>Die Dekanin beziehungsweise der Dekan der Fakultät, in der die Stelle ausgeschrieben ist, informiert die anderen Fakultäten, das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg sowie weitere wissenschaftliche Zentren der Universität über das bevorstehende Berufungsverfahren, soweit die zu besetzende Stelle deren Belange betrifft, und bittet um Mitteilung, ob Interesse an einer Beteiligung am Berufungsverfahren in der Gruppe der Professorinnen und Professoren besteht. <sup>2</sup>Eine positive Antwort kann auch Vorschläge für die Besetzung des Berufungsausschusses enthalten. <sup>3</sup>Die Notwendigkeit der Information der anderen Fakultäten und wissenschaftlichen Zentren der Universität besteht auch im Falle einer Direktberufung nach Abs. 6-9.

### § 3

#### Zusammensetzung des Berufungsausschusses

(1) <sup>1</sup>Der Berufungsausschuss wird im Einvernehmen mit der Universitätsleitung vom Fakultätsrat der Fakultät eingesetzt, in der die Stelle ausgeschrieben ist. <sup>2</sup>Die für jedes Berufungsverfahren von der Universitätsleitung als Berichterstatterin zu bestellende Professorin oder der als Berichterstatter zu bestellende Professor wird der jeweiligen Dekanin beziehungsweise dem jeweiligen Dekan bis zum Ende der Ausschreibungsfrist durch die Präsidentin beziehungsweise den Präsidenten benannt. <sup>3</sup>Die Berichterstatterin beziehungsweise der Berichterstatter wird mit der Bestellung darüber informiert, dass sie beziehungsweise er an den Sitzungen des Berufungsausschusses teilnimmt, zum Berufungsvorschlag Stellung nimmt und berechtigt ist, an den Beratungen in den für die Behandlung des Berufungsvorschlags zuständigen Gremien teilzunehmen (Art 66 Abs. 2 BayHIG). <sup>4</sup>Mit dem Antrag auf Erteilung des Einvernehmens zur Zusammensetzung des Berufungsausschusses wird außerdem das Resultat der Information von Fakultäten und Zentren nach § 2 Abs. 12 mitgeteilt. <sup>5</sup>Ab Erteilung des Einvernehmens leitet die Dekanin beziehungsweise der Dekan der Fakultät, in der die Stelle ausgeschrieben ist, oder eine andere, vom Fakultätsrat der betreffenden Fakultät bestimmte Person den Berufungsausschuss bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

(2) <sup>1</sup>Im Berufungsausschuss verfügen die Professorinnen und Professoren, einschließlich Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, über die Mehrheit der Stimmen. <sup>2</sup>Zusätzlich gehören ihm stimmberechtigt die beziehungsweise der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der betreffenden Fakultät, eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der Gruppe der Studierenden an,

die in Absprache mit der jeweiligen Vertreterin beziehungsweise dem jeweiligen Vertreter dieser Gruppen im Fakultätsrat zu bestimmen sind (Art. 66 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1-3 BayHIG). <sup>3</sup>Für Mitgliedergruppen, die im Berufungsausschuss nur durch eine Person vertreten sind und für die keine Vertreterin beziehungsweise kein Vertreter im Amt durch Wahl bestimmt ist, soll zusätzlich eine Person als Ersatzvertretung bestellt werden. <sup>4</sup>Grundsätzlich ist mindestens ein professorales Mitglied zu bestellen, das für die zu besetzende Stelle fachlich ausgewiesen ist. <sup>5</sup>Soweit Angelegenheiten anderer Fakultäten von der Besetzung der Stelle in erheblichem Umfang berührt werden, sind Mitglieder dieser Fakultäten in den Berufungsausschuss aufzunehmen. <sup>6</sup>Dem Berufungsausschuss gehört mindestens ein Mitglied einer anderen Hochschule als Professorin beziehungsweise Professor an (Art. 66 Abs. 4 Satz 1 Nr. 4 BayHIG).

(3) <sup>1</sup>Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der vergleichenden Würdigung der eingegangenen Bewerbungen weiter im Berufungsverfahren berücksichtigt, die oder der zu diesem Zeitpunkt bereits Mitglied der Universität Bamberg ist, ist mindestens ein weiteres Mitglied einer anderen Universität als Professorin beziehungsweise Professor in den Berufungsausschuss aufzunehmen. <sup>2</sup>Selbiges gilt bei der Durchführung eines Direktberufungsverfahrens nach § 2 Abs. 6-9.

(4) <sup>1</sup>Die bisherige Inhaberin beziehungsweise der bisherige Inhaber der ausgeschriebenen Stelle kann nicht zum Mitglied des Berufungsausschusses bestellt werden. <sup>2</sup>Darüber hinaus dürfen Mitarbeitende, die der ausgeschriebenen Stelle zugeordnet sind, dem Berufungsausschuss nicht als Vertreterin beziehungsweise Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden angehören. <sup>3</sup>Mitarbeitende, die dem Lehrstuhl oder der Professur der beziehungsweise des Vorsitzenden des Berufungsausschusses angehören, dürfen dem Berufungsausschuss nur in begründeten Ausnahmefällen als Vertreterin beziehungsweise Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter und Promovierenden angehören.

(5) <sup>1</sup>Dem Berufungsausschuss soll eine angemessene Zahl von Frauen und Männern angehören. <sup>2</sup>Der Anteil von Frauen an den Mitgliedern des Berufungsausschusses orientiert sich dabei grundsätzlich an ihrem Anteil an der Gesamtzahl der Mitglieder der Universität (Art. 66 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 22 Abs. 2 BayHIG). <sup>3</sup>Stehen für die Besetzung eines Berufungsvorschlags nicht genügend Frauen oder Männer zur Verfügung, sind von der Dekanin beziehungsweise dem Dekan der betreffenden Fakultät in Abstimmung mit den Vertreterinnen und Vertretern des Fachs und der beziehungsweise dem Beauftragten der Fakultät für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst geeignete Maßnahmen zu prüfen, ein angemessenes Geschlechterverhältnis im Berufungsausschuss herzustellen. <sup>5</sup>Sollte eine hinreichende Berücksichtigung von Frauen trotzdem nicht möglich sein, sind die Gründe dafür schriftlich darzulegen und von der Dekanin beziehungsweise dem Dekan der betreffenden Fakultät der beziehungsweise dem Beauftragten der Universität für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst sowie der Universitätsleitung zur Kenntnis zu geben. <sup>6</sup>In jedem Fall soll dem Berufungsausschuss mindestens eine Professorin angehören, die nicht zugleich Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der Fakultät ist. <sup>4</sup>Diese

kann zugleich auswärtiges Mitglied im Berufungsausschuss nach Abs. 2 Satz 5 sein (Art. 66 Abs. 4 Satz 3 BayHIG).

(6) Die Studiendekanin beziehungsweise der Studiendekan der Fakultät, in der die Stelle ausgeschrieben ist, wird zu allen Sitzungen des Berufungsausschusses eingeladen und ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen teilzunehmen.

(7) Die Schwerbehindertenvertretung der Universität ist am Verfahren zu beteiligen, wenn von mindestens einer Bewerberin oder einem Bewerber in den Bewerbungsunterlagen eine Schwerbehinderung angegeben ist.

(8) Für die Zusammensetzung des Berufungsausschusses gelten im Übrigen die Regelungen des § 4.

#### § 4

##### **Persönliche Beteiligung und Besorgnis der Befangenheit**

(1) <sup>1</sup>Die gemäß Art. 51 Abs. 2 BayHIG in Verbindung mit Art. 20 BayVwVfG aufgrund von persönlicher Beteiligung ausgeschlossenen Personen dürfen nicht am Berufungsverfahren mitwirken. <sup>2</sup>Insbesondere sind von der Mitwirkung am Berufungsverfahren ausgeschlossen:

- Bewerberinnen und Bewerber sowie deren Vertretungsberechtigte.
- Angehörige von Bewerberinnen und Bewerbern im Sinne des Art. 20 BayVwVfG sowie Angehörige von deren Vertretungsberechtigten.
- Personen, die durch die Mitwirkung am Berufungsverfahren oder durch die daraus resultierenden Entscheidungen einen direkten Vor- oder Nachteil jeglicher Art erlangen können.
- Personen, die bei einer Bewerberin oder einem Bewerber oder bei einer beziehungsweise einem am Berufungsverfahren Mitwirkenden gegen Entgelt beschäftigt sind oder bei ihr beziehungsweise ihm als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder eines gleichartigen Organs tätig sind.

(2) <sup>1</sup>Darüber hinaus kann Besorgnis der Befangenheit gemäß Art. 51 Abs. 2 BayHIG in Verbindung mit Art. 21 BayVwVfG gegen Personen bestehen, deren Mitwirkung am Berufungsverfahren objektiv dazu geeignet ist, Misstrauen gegen eine unparteiische Verfahrensdurchführung zu erwecken. <sup>2</sup>Besorgnis der Befangenheit kann insbesondere bei Vorliegen einer besonderen persönlichen oder wissenschaftlichen Nähe zu einer Bewerberin oder einem Bewerber in folgenden Fällen bestehen:

- Fortdauerndes oder abgeschlossenes Betreuungsverhältnis, insbesondere bei Mitwirkung an der Betreuung einer wissenschaftlichen Qualifikationsarbeit in der Regel mindestens sechs Jahre nach Ende des Betreuungsverhältnisses, bei Erstbetreuung von Promotion oder Habilitation zeitlich unbegrenzt.



- Laufendes oder abgeschlossenes dienstliches Abhängigkeitsverhältnis, insbesondere bei Beschäftigung als wissenschaftliche Hilfskraft oder als wissenschaftliche Mitarbeiterin beziehungsweise als wissenschaftlicher Mitarbeiter bis einschließlich der Postdoc-Phase in der Regel mindestens sechs Jahre nach Ende des entsprechenden Dienstverhältnisses.
- Gemeinsame Assistenzzeit bei derselben Betreuerin oder demselben Betreuer.
- Derzeitige oder geplante enge wissenschaftliche Kooperation, insbesondere bei gemeinsamer Publikations- oder anderer Forschungstätigkeit.
- Angehörigkeit oder bevorstehender Wechsel zu einer Hochschule, einem Institut oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung, der beziehungsweise dem eine Bewerberin oder ein Bewerber angehört.
- Weitere Verwandtschaftsverhältnisse, die nicht unter die in Art. 20 BayVwVfG genannten fallen, andere persönlicher Bindungen oder Konflikte sowie wirtschaftliche Interessen der betreffenden Personen.
- Besondere wissenschaftliche Konkurrenz, insbesondere bei Planung oder Durchführung von Forschungsprojekten mit einem nahe verwandten Forschungsthema.
- Beteiligung als Bewerberin beziehungsweise Bewerber an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren an der Hochschule, dem Institut oder einer anderen wissenschaftlichen Einrichtung, der beziehungsweise dem eine Bewerberin oder ein Bewerber angehört.
- Beteiligung als internes Mitglied des Berufungsausschusses an laufenden oder innerhalb der letzten 12 Monate abgeschlossenen Berufungsverfahren, in denen eine Bewerberin oder ein Bewerber in die engere Wahl gezogen wurde.
- Beteiligung an gegenseitigen Begutachtungen innerhalb der letzten 12 Monate.

(3) <sup>1</sup>Alle Sachverhalte, die dazu geeignet sind, Besorgnis der Befangenheit gemäß Abs. 2 oder darüber hinaus zu begründen, sind unmittelbar nach ihrem Auftreten unaufgefordert bei der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses anzuzeigen. <sup>2</sup>Liegen entsprechende Gründe bereits bei der Einsetzung des Berufungsausschusses vor, so sind diese der Dekanin beziehungsweise dem Dekan der Fakultät, in der die Stelle ausgeschrieben ist, unverzüglich und unaufgefordert anzuzeigen. <sup>3</sup>Darüber hinaus weist die beziehungsweise der Vorsitzende des Berufungsausschusses die Mitglieder des Berufungsausschusses vor der vergleichenden Würdigung der eingegangenen Bewerbungen auf die Regelungen hinsichtlich der Mitwirkung am Berufungsverfahren bei persönlicher Beteiligung und Besorgnis der Befangenheit sowie auf Umstände hin, die üblicherweise Besorgnis der Befangenheit begründen, und fordert sie dazu auf, entsprechende Angaben zu machen.

(4) <sup>1</sup>Der Berufungsausschuss entscheidet unter sorgfältiger Abwägung der besonderen Umstände des Einzelfalls über das Ausscheiden von Mitgliedern aufgrund von Besorgnis der Befangenheit. <sup>2</sup>Betroffene Mitglieder wirken an der Entscheidung über ihren Ausschluss nicht

mit. <sup>3</sup>Entscheidungen über den Ausschluss von Mitgliedern aufgrund persönlicher Beteiligung oder Besorgnis der Befangenheit sind ausführlich zu dokumentieren.

(5) <sup>1</sup>Mitglieder des Berufungsausschusses, die in einer nahen persönlichen oder wissenschaftlichen Beziehung zu einer Bewerberin oder einem Bewerber stehen, die geeignet ist, Besorgnis der Befangenheit zu begründen, dürfen im Rahmen der vergleichenden Würdigung der eingegangenen Bewerbungen bei den Beratungen und Abstimmungen über die entsprechende Bewerbung nicht zugegen sein. <sup>2</sup>Sie müssen aus dem Berufungsausschuss ausscheiden, wenn die betreffende Bewerbung nach der vergleichenden Würdigung weiter im Berufungsverfahren berücksichtigt wird.

(6) <sup>1</sup>Scheiden Mitglieder des Berufungsausschusses aufgrund persönlicher Beteiligung oder Besorgnis der Befangenheit aus diesem aus, ist die Beschlussfähigkeit des Berufungsausschusses gemäß § 6 Abs. 2-3 von der beziehungsweise dem Vorsitzenden gesondert festzustellen. <sup>2</sup>Wird durch das Ausscheiden die Bestellung von Ersatzmitgliedern erforderlich, erfolgt diese entsprechend § 3 Abs. 1 durch den Fakultätsrat im Einvernehmen mit der Universitätsleitung.

(7) Die Mitwirkung eines nach Abs. 1-2 ausgeschlossenen Mitglieds des Berufungsausschusses hat die Ungültigkeit des Beschlusses zur Folge, wenn die Mitwirkung für das Ergebnis entscheidend war (Art. 51 Abs. 2 BayHIG).

## § 5

### **Rahmenvorgaben für die Erstellung des Berufungsvorschlags**

(1) <sup>1</sup>Der Berufungsausschuss legt vor der Sichtung der eingegangenen Bewerbungen auf der Grundlage des Ausschreibungstextes zwingende und fakultative Anforderungskriterien fest, die eine vergleichende Beurteilung der Gesamtqualifikation aller Bewerberinnen und Bewerber in Bezug auf die ausgeschriebene Stelle ermöglichen. <sup>2</sup>Setzt die Stelle eine Habilitation oder gleichwertige Leistungen voraus, sind darüber hinaus die Kriterien für die Feststellung von Habilitationsäquivalenz für nicht habilitierte Bewerberinnen und Bewerber festzulegen. <sup>3</sup>Sämtliche vom Berufungsausschuss festgelegten Anforderungskriterien müssen spezifisch und messbar sein und sind zu dokumentieren.

(2) Der Berufungsausschuss prüft vor der vergleichenden Würdigung der eingegangenen Bewerbungen das Vorliegen von Umständen, die potenziell dazu geeignet sind, Besorgnis der Befangenheit zu erwecken, und entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern gemäß § 4.

(3) <sup>1</sup>Der Berufungsausschuss würdigt die Gesamtqualifikation sämtlicher Bewerberinnen und Bewerber einzeln in hinreichender und angemessener Form und dokumentiert die erforderlichen Erwägungen zu jeder Bewerberin und jedem Bewerber in nachprüfbarer Weise. <sup>2</sup>Er nimmt auf dieser Grundlage eine vergleichende Würdigung aller eingegangenen Bewerbungen auf Basis der eingangs festgelegten Anforderungskriterien vor. <sup>3</sup>Abweichungen von den eingangs festgelegten zwingenden und fakultativen Auswahlkriterien sind zu begründen. <sup>4</sup>Für die Beurteilung der Qualifikation der Bewerberinnen und Bewerber erforderliche Unterlagen können während des Berufungsverfahrens von diesen nachgefordert werden, sofern sie nicht bereits mit der Bewerbung

eingereicht wurden.<sup>5</sup>Im Falle von Open-Rank-Ausschreibungen ist zusätzlich zur vergleichenden Würdigung eine Einordnung aller qualifizierten Bewerberinnen und Bewerber in die jeweiligen Besoldungsgruppen auf der Grundlage der mit dem Ausschreibungstext veröffentlichten Kriterien vorzunehmen.<sup>6</sup>Wird eine Bewerberin oder ein Bewerber nach der vergleichenden Würdigung der eingegangenen Bewerbungen in die engere Wahl gezogen, die beziehungsweise der bereits Mitglied der Universität Bamberg ist, ist hierfür eine besondere Begründung erforderlich.

(4) Das zuständige Referat der Personalabteilung prüft auf Veranlassung der beziehungsweise des Vorsitzenden des Berufungsausschusses im Anschluss an die vergleichende Würdigung der eingegangenen Bewerbungen das Vorliegen der formalen Einstellungs Voraussetzungen für alle in die engere Wahl gezogenen Bewerberinnen und Bewerber.

(5) <sup>1</sup>Der Berufungsausschuss lädt qualifizierte Bewerberinnen und Bewerber zu einem Vorstellungsvortrag ein, der in Präsenz stattfinden soll. <sup>2</sup>Der Berufungsausschuss legt fest, in welcher Form das Vorstellungsverfahren durchgeführt wird. <sup>3</sup>Schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber sind grundsätzlich zu einem Probevortrag einzuladen. <sup>4</sup>Geeignete Bewerberinnen sind in der Anzahl einzuladen, die ihrem Anteil an den Bewerbungen entspricht, dabei soll in jedem Fall mindestens die Hälfte der Eingeladenen Bewerberinnen sein. <sup>5</sup>Ausnahmen von Satz 4 sind nur mit Zustimmung der beziehungsweise dem Beauftragten der Fakultät für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst möglich.

(6) <sup>1</sup>Im Anschluss an das Vorstellungsverfahren beschließt der Berufungsausschuss über die für den Berufungsvorschlag in Aussicht genommenen Bewerberinnen und Bewerber und bestimmt die auswärtigen Gutachterinnen und Gutachter (Art. 66 Abs. 5 Satz 1 BayHIG). <sup>2</sup>Für Gutachterinnen und Gutachter gelten die einschlägigen Regelungen des § 4. <sup>3</sup>Gutachtende sind auf die Regelungen der persönlichen Beteiligung und Besorgnis der Befangenheit gemäß § 4 hinzuweisen und um eine entsprechende Stellungnahme zu bitten, die mit dem Gutachten eingereicht werden soll. <sup>4</sup>Bewerberinnen und Bewerber können keine Gutachtenden vorschlagen. <sup>5</sup>Es sind nicht weniger als zwei vergleichende Gutachten einzuholen.

(7) <sup>1</sup>Die Übermittlung der Namen der für den Berufungsvorschlag in Aussicht Genommenen durch den Berufungsausschuss an die Gutachterinnen und Gutachter erfolgt in alphabetischer Reihung. <sup>2</sup>Die Gutachterinnen und Gutachter können gebeten werden, ihrerseits keine Reihung, sondern eine Abwägung der Präferenzen unter bestimmten Gesichtspunkten vorzunehmen. <sup>3</sup>Setzt die Stelle eine Habilitation oder gleichwertige Leistungen voraus, sollen die Gutachterinnen und Gutachter dazu angehalten werden, Stellung zum Vorliegen von Habilitationsäquivalenz für nicht habilitierte Bewerberinnen und Bewerber zu nehmen.

(8) <sup>1</sup>Nach Vorliegen und unter Würdigung der Gutachten sowie unter Berücksichtigung der Stellungnahme der Studiendekanin beziehungsweise des Studiendekans zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und Bewerber in der Lehre (Art. 66 Abs. 5 Satz 5 BayHIG) beschließt der Berufungsausschuss einen Berufungsvorschlag, der drei Namen enthalten soll (Art. 66 Abs. 5 Satz 1 BayHIG). <sup>2</sup>Die Vertreterinnen oder Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat können bis spätestens zur abschließenden Sitzung des Berufungsausschusses ebenfalls eine Stellungnahme zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerberinnen und

Bewerber in der Lehre vorlegen, die bei der Beschlussfassung berücksichtigt wird (Art. 66 Abs. 5 Satz 5 BayHIG). <sup>3</sup>Abweichungen vom Grundsatz der Dreierliste sind zu begründen. <sup>4</sup>Bei der Erstellung des Berufungsvorschlags ist auf die Erhöhung des Frauenanteils hinzuwirken (*Kaskadenmodell*; Art. 66 Abs. 5 BayHIG in Verbindung mit Art. 23 BayHIG). <sup>5</sup>Soweit die Besetzung der Stelle die Belange der Lehrerinnen- und Lehrerbildung betrifft, ist dem Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>6</sup>Wenn von mindestens einer Bewerberin oder einem Bewerber in den Bewerbungsunterlagen eine Schwerbehinderung angegeben ist, ist außerdem eine Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung der Universität einzuholen.

(9) Für die Aufstellung des Berufungsvorschlags ist die folgende Abstimmungsreihenfolge einzuhalten:

1. Einzelabstimmung über die einzelnen Listenplätze.
2. Abstimmung über den gesamten Berufungsvorschlag.

## § 6

### Verfahrensregelungen

(1) Alle an der Besetzung der Stelle Beteiligten sind dazu verpflichtet, auf einen raschen Abschluss des Berufungsverfahrens hinzuwirken (Art. 66 Abs. 2 Satz 3 BayHIG).

(2) <sup>1</sup>Der Berufungsausschuss ist dann beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind, die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt und gleichzeitig die Mehrheit der professoralen Mitglieder anwesend ist. <sup>2</sup>Darüber hinaus müssen die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses mehrheitlich Professorinnen und Professoren sein.

(3) <sup>1</sup>Verhinderte Mitglieder können ihr Stimmrecht für einzelne Sitzungen oder Teile von Sitzungen des Berufungsausschusses durch schriftlich oder elektronisch übermittelte Erklärung in Textform oder durch in der Sitzung zu Protokoll gegebene Erklärung auf andere Mitglieder übertragen. <sup>2</sup>Ist eine Mitgliedergruppe im Berufungsausschuss durch mehrere Personen vertreten, so kann ein verhindertes Mitglied sein Stimmrecht auf ein anderes Mitglied derselben Mitgliedergruppe übertragen. <sup>3</sup>Bei Mitgliedergruppen, die im Berufungsausschuss nur durch eine Person vertreten sind, geht das Stimmrecht im Verhinderungsfall automatisch auf die gewählte Vertreterin beziehungsweise den gewählten Vertreter im Amt oder, sofern dies nicht zutrifft, auf eine als Ersatzvertretung bestellte Person über. <sup>4</sup>Mitglieder, die dem Berufungsausschuss kraft ihres Amtes angehören, werden im Verhinderungsfall durch ihre Vertretung in diesem Amt vertreten. <sup>5</sup>Kein Mitglied des Berufungsausschusses kann mehr als eine Stimmrechtsübertragung wahrnehmen. <sup>6</sup>Stimmrechtsübertragungen werden bei der Feststellung von Anwesenheit und Stimmrecht mitberücksichtigt. <sup>7</sup>Schriftlich oder elektronisch übermittelte Voten und Stellungnahmen von in der Sitzung persönlich nicht anwesenden Mitgliedern des Berufungsausschusses stellen nie eine Stimmabgabe im Berufungsausschuss dar.

(4) <sup>1</sup>Der Berufungsausschuss entscheidet bei personenbezogenen Abstimmungen, insbesondere bei Entscheidungen über die Einladung zu Probevorträgen, die Einholung auswärtiger Gutachten und die Aufnahme in den Berufungsvorschlag, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. <sup>2</sup>Bei nicht personenbezogenen Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. <sup>3</sup>Enthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>4</sup>Bei personenbezogenen Abstimmungen ist eine Stimmenthaltung nicht zulässig.

(5) <sup>1</sup>Personenbezogene Abstimmungen sind geheim vorzunehmen, wenn nicht einstimmig eine öffentliche Abstimmung vereinbart wurde. <sup>2</sup>Geheime Abstimmungen erfolgen schriftlich, die Stimmzettel sind von der beziehungsweise dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses aus Gründen der Nachvollziehbarkeit bis zur Genehmigung des Protokolls der betreffenden Sitzung aufzubewahren. <sup>3</sup>Die Dokumentationspflicht gilt entsprechend bei digital durchgeführten Abstimmungen.

(6) Die Sitzungen des Berufungsausschusses sind nichtöffentlich.

## § 7

### Bericht

(1) <sup>1</sup>Die beziehungsweise der Vorsitzende des Berufungsausschusses verfasst einen ausführlichen Bericht über den Verlauf des Berufungsverfahrens und die Beschlüsse des Berufungsausschusses und macht ihn allen Ausschussmitgliedern zur Stellungnahme und Zustimmung zur weiteren Behandlung des Berufungsvorschlags in den zuständigen Gremien innerhalb einer angemessenen Frist zugänglich. <sup>2</sup>Die Dekanin beziehungsweise der Dekan der Fakultät, in der die Stelle zu besetzen ist, zeichnet den Bericht nach Prüfung der Vollständigkeit der Unterlagen und der formal korrekten Verfahrensdurchführung mit. <sup>3</sup>Den gemäß Art. 66 Abs. 5 Satz 7 BayHIG zum Sondervotum berechtigten Mitgliedern der Fakultät ist durch das Dekanat Einsichtnahme in den Bericht zu gewähren.

(2) <sup>1</sup>Die Dekanin beziehungsweise der Dekan der betreffenden Fakultät leitet den Bericht mit Anlagen dem zuständigen Referat der Personalabteilung zu. <sup>2</sup>Dieses ist für die Einbringung in die behandelnden Gremien zuständig.

(3) Bericht und Anlagen sollen in jeweils einem navigierbaren und leicht zugänglichen Dokument zusammengefasst werden.

(4) <sup>1</sup>Der Bericht muss alle Angaben und Unterlagen enthalten, die die ordnungsgemäße Durchführung des Berufungsverfahrens in materieller und formeller Hinsicht belegen. <sup>2</sup>Dazu muss er folgende Angaben enthalten:

- a) Zusammensetzung des Berufungsausschusses.
- b) Ausschreibung (Medien und Publikationsdaten).
- c) Namen aller Bewerberinnen und Bewerber.

- d) Anzahl und Anteil von Frauen in allen wesentlichen Verfahrensschritten, insbesondere: im Arbeitsmarktscreening, unter den Bewerbenden und unter den zu Probevorträgen eingeladenen sowie den im Berufungsvorschlag berücksichtigten Personen.
- e) Probevorträge (Namen der Eingeladenen, Daten und Themen der Probevorträge).
- f) Zusammenfassende Darstellung der Arbeit des Berufungsausschusses mit Angaben insbesondere zu den vom Berufungsausschuss festgelegten Auswahlkriterien, Anforderungen für die jeweilige Besoldungsstufe bei Open-Rank-Ausschreibungen, wesentlichen Auswählerwägungen, Abstimmungsergebnisse und gegebenenfalls weiteren grundlegenden Diskussionspunkten und Besonderheiten.
- g) Zusammenfassende Würdigung der eingeholten Gutachten.
- h) Gegebenenfalls bisher andernorts erzielte Listenplatzierungen der im Berufungsvorschlag angeführten Bewerberinnen und Bewerber.
- i) Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses.
- j) Laudationes (über die einzelnen im Berufungsvorschlag angeführten Personen).
- k) Begründung der Reihenfolge.
- l) Begründung der Abweichung vom Grundsatz des Art. 66 Abs. 5 Satz 1 BayHIG im Falle von weniger oder mehr als drei im Berufungsvorschlag angeführten Personen.
- m) Begründung des Gewinnungsinteresses im Falle des Vorschlags einer Nicht-EU-Bürgerin oder eines Nicht-EU-Bürgers (Art. 53 Abs. 8 BayHIG), da über die Zulassung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) zu entscheiden ist.
- n) Begründung zum Vorliegen von Habilitationsäquivalenz im Falle des Vorschlags einer nicht habilitierten Bewerberin oder eines nicht habilitierten Bewerbers, sofern die Stelle eine Habilitation oder gleichwertige Leistungen voraussetzt.
- o) <sup>1</sup>Eingehende Begründung im Falle des Vorschlags einer Bewerberin oder eines Bewerbers, die beziehungsweise der zum Zeitpunkt der Bewerbung bereits Mitglied der Universität ist. <sup>2</sup>Diese enthält in jedem Fall: detaillierte Darstellung der Qualifikation der betreffenden Bewerberin beziehungsweise des betreffenden Bewerbers im Hinblick auf die vom Berufungsausschuss festgelegten zwingenden und fakultativen Auswahlkriterien im Vergleich zum übrigen Bewerbungsfeld, begründete Aussage zum Vorliegen von Habilitationsäquivalenz, sofern die betreffende Bewerberin beziehungsweise der betreffende Bewerber nicht habilitiert ist und die Stelle eine Habilitation oder gleichwertige Leistungen voraussetzt, gegebenenfalls weitere wesentliche Informationen über die betreffende Bewerberin beziehungsweise den betreffenden Bewerber, die über die für die vergleichende Würdigung relevanten Fakten hinausgehen (insbesondere Rufe an andere Universitäten, renommierte Wissenschaftspreise, weitere besondere wissenschaftliche Erfolge oder Leistungen, die über das übliche Maß hinausgehen), Angabe, ob die betreffende Bewerberin beziehungsweise der betreffende Bewerber im Arbeitsmarktscreening identifiziert wurde, Angabe zu Tätigkeiten der betreffenden

Bewerberin beziehungsweise des betreffenden Bewerbers außerhalb der Universität Bamberg nach der Promotion (inklusive Zeitangaben), wesentliche Auswählerwägungen bezüglich aller relevanter Verfahrensschritte inklusive Abstimmungsergebnisse sowie gegebenenfalls weiterer relevanter Diskussionspunkte, Einschätzung der externen Gutachterinnen und Gutachter bezüglich der Qualifikation der betreffenden Bewerberin beziehungsweise des betreffenden Bewerbers, Umgang mit potenziellen Befangenheiten insbesondere im Berufungsausschuss.

(5) Als Anlagen sind diesem Bericht beizufügen:

- a) <sup>1</sup>Vollständige Unterlagen der im Berufungsvorschlag angeführten Bewerberinnen und Bewerber. <sup>2</sup>Dazu gehört in jedem Fall: Originalanschreiben, Lebensläufe mit lückenloser Darstellung des schulischen, beruflichen und wissenschaftlichen Werdegangs mit genauen Zeitangaben (Ablauf des Hochschulstudiums, Darstellung der beruflichen Praxis mit genauen Angaben zu den einzelnen Beschäftigungen einschl. des derzeitigen Arbeitgebers, bisherige Lehrtätigkeit beziehungsweise Tätigkeit an Hochschulen), Schriftenverzeichnisse, Verzeichnisse der Lehrveranstaltungen oder entsprechende Nachweise über Erfahrungen in der akademischen Lehre, Kopien von Schulabschlusszeugnis, Hochschulzeugnissen, Diplom-/Bachelor-/Masterurkunde, Promotionsurkunde, gegebenenfalls Gutachten über promotionsgleiche Leistungen, gegebenenfalls Nachweise über die besondere Befähigung zu künstlerischer Arbeit, gegebenenfalls Ernennungsurkunden, Nachweise zur bisherigen Lehrtätigkeit, gegebenenfalls Nachweise über zusätzliche wissenschaftliche Leistungen, gegebenenfalls Nachweis von habilitationsgleichen Leistungen (Art. 57 Abs. 1 Satz 3 BayHIG).
- b) <sup>1</sup>Protokolle der Sitzungen des Berufungsausschusses mit Angaben insbesondere zu wesentlichen Auswählerwägungen und -kriterien, Abstimmungsergebnissen, Umgang mit Befangenheiten und grundlegendem Sitzungsverlauf. <sup>2</sup>Das Ergebnis der Prüfung der Einstellungs Voraussetzungen durch das zuständige Referat der Personalabteilung ist beizufügen.
- c) Gutachten der auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler.
- d) <sup>1</sup>Stellungnahme der Studiendekanin beziehungsweise des Studiendekans und gegebenenfalls Stellungnahme der Vertreterinnen beziehungsweise Vertreter der Studierenden im Fakultätsrat zu den Fähigkeiten und Erfahrungen der Bewerber und Bewerberinnen in der Lehre. <sup>2</sup>Kriterien für ein Votum sind: begründete Stoffauswahl und Zielsetzung, inhaltliche Gestaltung, formale Strukturierung, Transparenz der Methodik, Medieneinsatz und Verhalten im Vortrag.
- e) <sup>1</sup>Stellungnahme der beziehungsweise des Beauftragten für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst. <sup>2</sup>Aus dieser Stellungnahme muss eine Bewertung hervorgehen, ob das Verfahren mit Blick auf die Behandlung von Bewerberinnen zu beanstanden ist.

- f) Gegebenenfalls Stellungnahme des Zentrums für Lehrerinnen- und Lehrerbildung Bamberg.
- g) Gegebenenfalls erstellte Sondervoten (Art. 66 Abs. 5 Satz 7 BayHIG).
- h) Gegebenenfalls Stellungnahme der Schwerbehindertenvertretung der Universität.
- i) <sup>1</sup>Zusätzlich ist eine Liste der nicht im Berufungsvorschlag berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber mit jeweils kurzer Begründung ihrer Nichtberücksichtigung vorzulegen. <sup>2</sup>Diese Liste soll am weiteren Verfahren Beteiligte in den Stand versetzen, einen genauen Überblick über die Bewerbungslage bezüglich einer zu besetzenden Professur zu erhalten. <sup>3</sup>Dazu sind Ausführungen zu den spezifischen Qualifikationen der Bewerberinnen und Bewerber zu machen sowie darüber, inwiefern diese Qualifikationen nicht dem Anforderungsprofil der Ausschreibung entsprechen.

(6) <sup>1</sup>Wurde das Berufungsverfahren gemäß § 2 Abs. 6-9 ohne Ausschreibung durchgeführt, können nicht einschlägige Berichtsteile sowie Anlagen entfallen. <sup>2</sup>Der Berufungsvorschlag (Abs. 4 Satz 2 Buchst. i) enthält in diesem Fall nur den Namen der zu berufenden Person. <sup>3</sup>Die in Abs. 5 Buchst. a geforderten Unterlagen sind nach Möglichkeit beizubringen; ein persönliches Anschreiben der beziehungsweise des Nominierten muss nicht eingeholt werden. <sup>4</sup>Der Bericht enthält ergänzend zu den in Abs. 4 genannten Ausführungen eine ausführliche Begründung des besonderen Gewinnungsinteresses der Universität gemäß Art. 66 Abs. 7 BayHIG sowie eine umfassende Würdigung der besonderen Qualifikation der zu berufenden Person. <sup>5</sup>Den Anlagen zum Bericht sind außerdem sämtliche mit dem Antrag der Fakultät auf Durchführung eines Berufungsverfahrens ohne Ausschreibung beziehungsweise den Empfehlungen der Findungskommission vorgelegten Unterlagen beizufügen.

(7) <sup>1</sup>Die Stellungnahme der von der Universitätsleitung bestellten Berichterstatte(r)in beziehungsweise des von der Universitätsleitung bestellten Berichterstatte(r)s ist der Universitätsleitung über das zuständige Referat der Personalabteilung gesondert zuzuleiten. <sup>2</sup>Aus dieser Stellungnahme muss eine Bewertung hervorgehen, ob das Verfahren mit Blick auf die formelle Verfahrensweise zu beanstanden ist. <sup>3</sup>Zu thematisieren sind mindestens: formale Kriterien des Berufungsverfahrens, Einhaltung der Maßnahmen zur Qualitätssicherung, Berücksichtigung der Strukturplanung und fachübergreifender Gesichtspunkte sowie Einschätzung, ob die Möglichkeiten zur Berufung von Frauen ausgeschöpft wurden.

## § 8

### **Behandlung des Berufungsvorschlags in den zuständigen Gremien**

(1) Die Erweiterte Universitätsleitung bewertet den vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag unter formalen sowie strategischen und strukturellen Gesichtspunkten.

(2) <sup>1</sup>Der Senat nimmt zu dem vom Berufungsausschuss beschlossenen Berufungsvorschlag und zu etwaigen Sondervoten Stellung. <sup>2</sup>Die beziehungsweise der



Vorsitzende des Berufungsausschusses berichtet im Senat über den Verlauf des Berufungsverfahrens und die Beschlüsse des Berufungsausschusses.

(3) <sup>1</sup>Die Universitätsleitung beschließt auf Grundlage der Beschlüsse des Berufungsausschusses sowie der Stellungnahmen der Erweiterten Universitätsleitung und des Senats abschließend den Berufungsvorschlag. <sup>2</sup>Beabsichtigt die Universitätsleitung, von dem Berufungsvorschlag des Berufungsausschusses abzuweichen, ist die Dekanin beziehungsweise der Dekan der Fakultät, in der die Stelle ausgeschrieben ist, hierzu anzuhören. <sup>3</sup>Abweichend von der Regelung in Satz 1 beschließt der Präsident ausnahmsweise in unaufschiebbaren Fällen ausschließlich in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Berufungsausschusses sowie den Stellungnahmen der Erweiterten Universitätsleitung und des Senats über den Berufungsvorschlag. <sup>4</sup>Die Universitätsleitung ist unverzüglich über Entscheidungen gemäß Satz 3 zu unterrichten.

## § 9

### Umgang mit Bewerbungen

(1) Der Inhalt des Bewerbungs- und Berufungsverfahrens unterliegt der Amtsverschwiegenheitspflicht.

(2) Das Dekanat der Fakultät, in der die Stelle ausgeschrieben ist, bestätigt allen Bewerbenden unverzüglich den Eingang ihrer Bewerbungsunterlagen.

(3) Nach Verabschiedung des Berufungsvorschlags durch die Universitätsleitung erhalten alle Personen, die im Berufungsvorschlag genannt sind, eine entsprechende Mitteilung der Präsidentin beziehungsweise des Präsidenten ohne Angabe der Platzziffer.

(4) <sup>1</sup>Nach erfolgter Rufannahme erhalten alle Bewerberinnen und Bewerber unverzüglich eine Mitteilung nach Anlage 1, unterschrieben durch die Dekanin beziehungsweise den Dekan der Fakultät, in der die Stelle ausgeschrieben ist. <sup>2</sup>Bewerberinnen und Bewerber, die im Berufungsvorschlag genannt sind, wird dabei auch ihre Platzziffer mitgeteilt. <sup>3</sup>Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die in ihrer Bewerbung eine Schwerbehinderung angezeigt haben, ist in dem Zwischenbescheid die gemäß. § 164 Abs. 1 Satz 9 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IX) erforderliche ausführliche Begründung aufzunehmen, warum sie nicht berücksichtigt wurden.

## § 10

### Inkrafttreten

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. September 2023 in Kraft und ist auch auf die laufenden Verfahren anzuwenden nach dem jeweiligen Stand des Verfahrens. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Ordnung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg zur Regelung der Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren in der Fassung vom 01. März 2010, die zuletzt durch Ordnung vom 19. Juli 2019 geändert wurde, außer Kraft.

## Anlage 1: Mitteilung nach § 9 Abs. 4

Mitteilung nach § 9 Abs. 4

Otto-Friedrich-Universität Bamberg

Otto-Friedrich-Universität Bamberg • 96045 Bamberg



Tel. +49 (0) 951 / 863  
 Fax +49 (0) 951 / 863  
 @uni-bamberg.de

XX.XX.XXXX

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Sehr geehrte/r [Name Bewerber\*in],

wir danken Ihnen herzlich für Ihre Bewerbung und Ihr damit zum Ausdruck gebrachtes Interesse an der ausgeschriebenen Professur an unserer Universität.

Nach sorgfältiger Prüfung aller eingegangenen Bewerbungen müssen wir Ihnen leider mitteilen, dass wir uns dazu entschieden haben, einen anderen Bewerber / eine andere Bewerberin auf die Professur zu berufen.

Die Ernennung von Herrn / Frau \_\_\_\_\_ zum Universitätsprofessor / zur Universitätsprofessorin ist beabsichtigt.

Wir wünschen Ihnen für Ihre zukünftigen beruflichen Vorhaben alles Gute und viel Erfolg.

Mit freundlichen Grüßen,

BESUCHSADRESSE  
 Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
 Raum  
 96047 Bamberg

BRIEFADRESSE  
 Otto-Friedrich-Universität Bamberg  
 96045 Bamberg

---

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 12. Juli und vom 21. Juli 2023 sowie der Genehmigung gemäß Art. 9 Satz 3 BayHIG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 29. August 2023.

Bamberg, 29. August 2023

gez.

Prof. Dr. Kai Fischbach  
Präsident

Die Satzung wurde am 30. August 2023 in der Otto-Friedrich-Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag digital über die für amtliche Veröffentlichungen der Otto-Friedrich-Universität vorgesehene Internetseite bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 30. August 2023.